

  	Geschäftszeichen Verteiler FK und pAp
Geschäftsanweisung	

Nr. 02/08

vom 01.02.08

- 23. Änderung vom 01.01.2017: Wegfall der Profillagen; hier Anpassung der Förderlängen und Förderhöhen
- 24. Änderung zum 01.01.2018: siehe Information 201712025 vom 20.12.2017
- 25. Änderung zum 16.05.2018: Anpassung der Förderhöhen und Förderhöhen bei Punkt 3.a sowie Aufnahme der Weisung 201804011 vom 20.04.2018 - Fachliche Weisungen zum Eingliederungszuschuss (wesentliche Punkte)

Gewährung von Eingliederungszuschüssen (EGZ) nach § 16 SGB II Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 88 ff SGB III Gesetzliche Grundlage

Der gesetzliche Ermessensspielraum wird durch die vorliegenden Weisungen lediglich grundsätzlich eingeschränkt! Förderungen, die über die festgelegten Pauschalbeträge hinausgehen bedürfen der Zustimmung.

Ausgangslage:

Um eine optimale Wirkung der eingesetzten Haushaltsmittel zu erreichen, ist eine gezielte Verteilung auf die Leistungsarten (Arbeitsmarktprogramm) erforderlich. Hierbei müssen bei gleichen Arbeitsmarktinstrumenten in den verschiedenen Rechtskreisen, die besonderen Vermittlungshemmnisse der SGB II – Kunden im Vergleich zu den SGB III – Kunden ausreichend differenziert werden.

Ausgehend von Profillagen sollen zusätzliche Minderleistungen so berücksichtigt werden, dass eine möglichst große Nachhaltigkeit des Mitteleinsatzes, d.h. die möglichst dauerhafte Integration in Arbeit, erreicht werden kann, ohne dass eine unterschiedliche Förderhöhe bei SGB II und SGB III – Kunden zu Irritationen bei den regionalen Arbeitgebern führt.

Daher werden zur Steuerung der vorhandenen Mittel folgende ermessenslenkende Weisungen erlassen, in Absprache mit der Agentur für Arbeit Lübeck.

Zur dauerhaften Eingliederung soll die Mindestlaufzeit der Arbeitsverträge 6 Monate betragen.

1.) Eingliederungszuschuss gem. § 16 SGB II i.V.m. §§ 88 ff SGB III

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten erhalten, wenn deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Minderleistung des Arbeitnehmers und nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

Neben den **Vermittlungshemmnissen** wie z.B. Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu anderen Bewerbern sind die bestehenden **Minderleistungen** des Arbeitnehmers bezogen auf den zu besetzenden Arbeitsplatz zu berücksichtigen.

Die Feststellung der Minderleistung ist zwingend erforderlich, um die Höhe und Dauer des EGZ zu begründen.

Grundlage dieser Geschäftsanweisung und der dazugehörigen Arbeitshilfe ist die aktuelle GA EGZ SGB III im Intranet. Die Förderung von Leiharbeitsverhältnissen ist ab sofort nur unter engeren Voraussetzungen möglich. Es wird auf die aktuelle Arbeitshilfe zu EGZ verwiesen.

2.) Antragsverfahren

Die Arbeitshilfe EGZ vom 16.05.2018 ist Bestandteil dieser internen Geschäftsanweisung. In ihr werden die Vorgehensweisen zum Antragsverfahren detailliert geregelt.

Voraussetzung für die Gewährung von EGZ ist das Vorliegen einer Minderleistung des Arbeitnehmers. Dabei wird die individuelle Minderleistung des Arbeitnehmers in Beziehung gesetzt zu den Anforderungen am zukünftigen Arbeitsplatz.

3.) Förderhöhen:

Die Arbeitshilfe EGZ vom 16.05.2018 ist Bestandteil dieser internen Geschäftsanweisung. In ihr werden die Grundsätze zu den Förderhöhen und der Förderdauer für die einzelnen Kundengruppen des Jobcenters Lübeck detailliert geregelt.

Bei der Berücksichtigung der Höhe und Dauer der Förderung sind verwertbare Kenntnisse aus einer geringfügigen Beschäftigung bei dem Arbeitgeber, einer MAG zur Kenntnisvermittlung sowie einer Qualifizierungsmaßnahme anzurechnen.

(Tag)